



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, D - 20539 Hamburg

Informationsschreiben

**Amt für Arbeitsschutz**  
Abteilung Arbeitnehmerschutz  
Referat Strahlenschutz  
V3-AS211  
Billstraße 80  
D - 20539 Hamburg

Aktenzeichen: 315427-SB  
Ihr Kontakt: Marita Schnatz-Büttgen  
Telefon: 040 – 4 28 37 - 3158  
E-Mail: marita.schnatz-buettgen@bgv.hamburg.de

Arbeitsschutztelefon: 040 – 4 28 37 - 2112  
19.03.2020

### Umsetzung der Strahlenschutzverordnung

- Wiederkehrende Prüfungen von Röntgeneinrichtungen nach § 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchV
- Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Bestrahlungsvorrichtungen und Geräte für die Gammaradiographie nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV
- Wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach § 89 Abs. 1 StrlSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Geräte und Einrichtungen müssen im Rahmen von wiederkehrenden Prüfungen durch nach §172 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 oder nach § 172 Abs. 1 Nr.1 Strahlenschutzgesetz bestimmte Sachverständige auf sicherheitstechnische Funktion, Sicherheit und Strahlenschutz geprüft werden:

- Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Bestrahlungsvorrichtungen und Geräte für die Gammaradiographie (jährlich)
- Röntgeneinrichtungen (alle fünf Jahre)

Weiterhin müssen an umschlossenen Strahlenquellen wiederkehrende Dichtheitsprüfungen durch nach §172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Strahlenschutzgesetz bestimmte Sachverständige durchgeführt werden.

Aus diesem Grund wird folgendes festgelegt:

1. Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.06.2020 ablaufende Fristen zur Durchführung von wiederkehrende Prüfungen gelten ohne weitere Prüfung als eingehalten, wenn die Prüfung nach dem genannten Zeitraum zum nächstmöglichen Termin erfolgt.

---

#### Hinweise zur Datenverarbeitung:

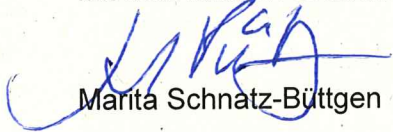
Wir messen dem Datenschutz große Bedeutung bei. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Weitere Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie über die Ihnen zustehenden Rechte finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.hamburg.de/bgv/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen in Papierform.

2. Beauftragen Sie die Prüfung trotzdem termingerecht bei der Sachverständigenorganisation, vereinbaren Sie einen nächstmöglichen Termin nach der genannten Frist und lassen Sie sich die Beauftragung schriftlich bestätigen.

Heften Sie dieses Infoschreiben zusammen mit der Bestätigung der Beauftragung ab.

3. Die Festlegungen gelten ausschließlich für Einrichtungen und Betriebe der Freien und Hansestadt Hamburg.

Mit freundlichen Grüßen



Marita Schnatz-Büttgen